



Az.: 61.1.0901.002.001

Satzung für eine Veränderungssperre im Geltungsbereich des Bebauungsplans 4-338-0 für den Bereich Annabergstraße/ Treppkesweg/ Kuhstraße im Ortsteil Materborn

hier: Satzungsbeschluss



| Beratungsweg | Sitzungstermin |
|----------------------------|----------------|
| Bau- und Planungsausschuss | 06.06.2019 |
| Haupt- und Finanzausschuss | 12.06.2019 |
| Rat | 26.06.2019 |
| | |

| | |
|----------------------------------|---------------|
| Zuständige/r Dezernent/in | Rauer, Jürgen |
|----------------------------------|---------------|

| | | |
|---------------------------------|----|------|
| Finanzielle Auswirkungen | JA | NEIN |
|---------------------------------|----|------|

| | | | |
|-----------------------------|----------------|----------------------|--------------|
| Im Haushaltsplan vorgesehen | JA | NEIN | |
| Teilergebnisplan | Teilfinanzplan | Investitionsmaßnahme | |
| Produkt Nr. | | | |
| Kontengruppe | | | |
| Betrag | | | |
| einmalige Erträge | Aufwendungen | laufende Erträge | Aufwendungen |
| Insgesamt | | Insgesamt | |
| Beteiligter Dritter | | Beteiligter Dritter | |
| Anteil Stadt Kleve | | Anteil Stadt Kleve | |

| |
|--|
| |
|--|

1. Beschlussvorschlag

Der Rat der Stadt Kleve beschließt gemäß § 14 Abs. 1 und § 16 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) in der derzeit gültigen Fassung, die Satzung für eine Veränderungssperre im Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 4-338-0 für den Bereich Annabergstraße/ Treppkesweg/ Kuhstraße im Ortsteil Materborn zu beschließen.

2. Schilderung des Sachverhaltes / Begründung

Der vorgeschlagene Geltungsbereich der Veränderungssperre orientiert sich an dem Geltungsbereich des Bebauungsplanentwurfs Nr. 4-338-0 für den Bereich Annabergstraße/ Treppkesweg/ Kuhstraße im Ortsteil Materborn. In jüngster Vergangenheit ist der gemischt geprägte Bereich immer wieder in den Fokus verschiedener Planungen geraten, so dass die Stadt Kleve es für sinnvoll erachtet, diese Fläche genauer planungsrechtlich zu definieren und die städtischen Ziele auch im Planungsrecht zu manifestieren.

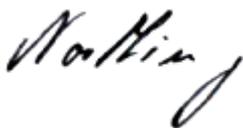
Ziel des Bebauungsplans Nr. 4-338-0 ist es, städtebauliche Fehlentwicklungen für den Bereich zu verhindern und eine städtebauliche Ordnung durch die Aufstellung eines Bebauungsplans herzustellen und zu sichern. Der Geltungsbereich ist geprägt durch Wohnbebauung, er liegt jedoch im unbeplanten Innenbereich gem. §34 BauGB. Im unbeplanten Innenbereich sind keine Vorgaben für Wohneinheiten geregelt. Die vorhandene Struktur ist durch Ein- und Zweifamilienhäuser mit wenig Wohneinheiten geprägt. Dies soll durch die Festsetzungen des Bebauungsplan sowie durch die Veränderungssperre geschützt werden, so dass die städtebaulichen Ziele für diesen Bereich weiter verfolgt werden können.

Um Vorhaben, die die Durchführung der durch den aufgestellten Bebauungsplan beabsichtigten Planung unmöglich machen oder wesentlich erschweren würden, nicht zulassen zu müssen, ist der Erlass einer Veränderungssperre gemäß § 14 BauGB für das Plangebiet notwendig.

Die Vorschriften über Ausnahmen von der Veränderungssperre sind so gefasst, dass Vorhaben, welche die Planungsziele nicht gefährden, auch weiterhin zugelassen werden können.

Die Veränderungssperre tritt gemäß § 17 BauGB nach Ablauf von 2 Jahren außer Kraft, wobei auf die Zweijahresfrist der seit der ersten Zurückstellung eines Baugesuchs abgelaufene Zeitraum anzurechnen ist. Für den Fall, dass nach Ablauf der Zweijahresfrist der Bebauungsplan noch nicht in Kraft getreten ist, kann die Veränderungssperre um ein weiteres Jahr verlängert werden.

Kleve, den 24.05.2019



(Northing)